

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.07.2015
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1648/15</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>20.08.2015</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Abweichungssatzung Schmachtenbergweg</b>		

### Grund der Vorlage

Anfrage der Bezirksvertretung aus der Sitzung vom 10.06.2015 zur Vorlage VO/1405/15

### Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Reichl

## **Begründung**

Die Fragen zur Vorlage VO/1405/15 – Abweichungssatzung Schmachtenbergweg werden wie folgt beantwortet:

Frage:

*Beabsichtigt die Stadt, „die noch nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen“ zu erwerben? Wann beabsichtigt die Stadt, sich mit den Anliegern ins Benehmen zu setzen?*

Antwort:

Es ist nicht beabsichtigt, die Flächen zu erwerben. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um vergleichsweise kleine Flächen mit einem entsprechend geringen Bodenwert. Die mit einem Ankauf verbundenen Nebenkosten (Notarkosten, Grundbuchkosten usw.) würden erfahrungsgemäß in keinem Verhältnis zum Bodenwert stehen. Da die Haushaltsmittel auch für den Erwerb von Straßenflächen beschränkt sind, wird üblicherweise in solchen Fällen von einem Ankauf abgesehen.

Sollten die Eigentümer/innen allerdings an die Stadt herantreten und die Flächen verkaufen wollen, wird sich die Stadt einem solchen Wunsch nicht verschließen können.

Frage:

*Führt bei diesen Anliegern der „Verzicht auf die Durchführung der restlichen Maßnahmen zu geringeren Beiträgen“?*

Antwort:

Bei allen Anliegern, die für die Stichstraßen zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden, führt der Verzicht auf die Durchführung der restlichen Maßnahmen (Erwerb von Straßenflächen und Verlegung von Bordsteinen) zu geringeren Beiträgen, weil auch der umlagefähige Aufwand geringer ist. Ohne Erlass der Abweichungssatzung wären die Stichstraßen noch nicht endgültig hergestellt. Damit wäre jeder Aufwand beitrags- und umlagefähig, der zu ihrer endgültigen Herstellung führt und bis zu ihrer endgültigen Herstellung anfällt. Dagegen wären mit Erlass der Abweichungssatzung die Stichstraßen im Rechtssinne endgültig hergestellt. Aufwand, der nach der endgültigen Herstellung einer Straße anfällt, kann in keinem Fall mehr als erschließungsbeitragsfähig angesehen werden.

Frage:

*Unbeschadet ob es sinnvoll ist, den Zugang zur Kleingartenanlage, Gemarkung Elberfeld, Flur 44, Flurstück 167 und die Einfahrt zum Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 43, Flurstück 269 mit einer Schwelle aus Randeinfassungssteinen zu versehen, wird um Beantwortung der Frage gebeten, wie hoch die Kosten seinerzeit bei endgültiger Herstellung in 2010 gewesen wären, und was die nachträgliche Randeinfassung heute kosten würde. Wären die Mehrkosten heute beitragsfähig?*

Antwort:

Die Verlegung der Bordsteine im Rahmen der damaligen Baumaßnahme hätte für die Länge von 6,40 m (2,20 m + 4,20 m) rd. 160 € gekostet. Müsste die Verlegung heute in Auftrag gegeben werden, würden Kosten in Höhe von mindestens 660 € anfallen. Die Kosten hierfür wären in voller Höhe beitrags- und auch umlagefähig (siehe auch Antwort zur vorherigen Frage).

## **Demografie-Check**

Entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

## **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

Entfällt